



Prof. Dr. Andreas Thier M. A.

Herbstsemester 2021

---

## Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht

10.01.2022

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 5 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	10 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 2	15 Punkte	30% des Totals
Aufgabe 3	05 Punkte	10% des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 5	10 Punkte	20% des Totals
<hr/>		
Total	50 Anzahl Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



**Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht**  
**Abschlussklausur**

**I. Seit dem 12. Jahrhundert wurde die Amtskirche zur sog. *Rechtskirche* (10 Punkte).**

**1. Was soll mit dem Begriff *Rechtskirche* ausgedrückt werden (1 Punkt)?**

Unter «Rechtskirche» wird die zunehmende Verrechtlichung aller kirchlichen Wirkungsbereiche verstanden. Die Amtskirche wandelt sich in eine Institution, welche ihre Wirkungsbereiche zunehmend einer rechtlichen Regelung zuführt.

**2. Welche kirchlichen Rechtsnormen waren hierfür zentral, welche Normen rückten eher in den Hintergrund und wie lässt sich diese Entwicklung erklären (5 Punkte)?**

(1) Im Zuge der seit dem 11. Jahrhundert vorangehenden Verdichtung und Intensivierung der päpstlichen Herrschaft wird die *Dekretale* zur wichtigsten innerkirchlichen Normkategorie. (2) Ausgangspunkt dieser Entwicklung ist die zunehmend differenziertere und deutlichere Ausformung einer Hierarchie in der Kirche, in welcher es dem Bischof von Rom gelingt, seine Position an der Spitze dieser Hierarchie zusammen mit einer umfassenden Herrschaftsbefugnis als Papst festzusetzen. Dies zeigt sich insbesondere in der intensivierten rechtlichen Normierung der kirchlichen Wirkungsbereiche unter Verwendung der Dekretalen. (3) Hintergrund hierfür ist, dass seit dem 12. Jahrhundert mit der Errichtung von Universitäten in ganz Europa die Juristen der Kirche in diesen Institutionen in der Kanonistik professionell unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang ist der Papst bemüht, die von der Kirche erlassenen Rechtstexte vermehrt zu kontrollieren. (4) Das geht einher mit der Ausbreitung der kirchlichen Rechtsprechung auf der Ebene der Bischöfe (Offizialate) und in der Form der päpstlichen delegierten Richter. Sie bewirkt die Durchsetzung des Verbindlichkeitsanspruchs in einer Vielzahl von Lebensbereichen wie etwa im Zusammenhang von Ehe und Familie. (5) Demgegenüber verlieren die konziliaren *Kanones* zunehmend an Bedeutung, denn Konzile finden nunmehr eher selten statt, hat doch das Papsttum in der Zeit bis zum grossen Schisma das Konzil als Leitungsorgan der Kirche weitgehend in den Hintergrund gerückt.

**3. Insbesondere die Ehe wurde in diesem Zusammenhang zu einem zentralen Element kirchlichen Rechts (4 Punkte).**

**a. Was war und was ist nach römisch-katholischem Verständnis wesentlich für die Ehe (1 Punkt)?**

Die kirchliche Ehe ist nach dem römisch-katholischen Verständnis ein Sakrament. Die Liebe der Ehepartner zueinander ist ein Zeugnis der Liebe Gottes zu den Menschen, d.h. in der Liebe der Ehepartner füreinander wird die Liebe fassbar, welche Gott für die Menschen empfindet. Da die göttliche Liebe unendlich ist, ist auch das Eheband (bis zum Tod eines Ehegatten) unauflösbar.

**b. Bis heute wird die Ehe nach römisch-katholischem Kirchenrecht als *Sakrament* gedeutet. Was kennzeichnet ein *Sakrament* und inwiefern ist es rechtlicher Regelung zugänglich (2 Punkte)?**

(1) Ein Sakrament ist ein sinnhaftes Zeichen Gottes, d.h. ein Zeichen, welches das unsichtbare Göttliche sinnlich erfass- und erfahrbar machen soll. (2) Aufgrund dieser göttlichen Natur ist das Sakrament beim *ius divinum* (göttlichen Recht) zu verorten und in der Folge einer menschlichen Disposition – und damit auch der Regelung durch die Kirche selbst – nicht zugänglich.

- c. Seit dem 12. Jahrhundert entstand das Konzept der sog. *Ehehindernisse*. Was ist darunter zu verstehen (1 Punkt)?

Ehehindernisse sind Nichtigkeitsgründe nach geltendem Recht der römisch-katholischen Kirche. Sind Ehehindernisse vorhanden, kann nach dem römisch-katholischen Verständnis und Recht keine gültige Ehe eingegangen werden, eine bereits bestehende Ehe ist aufzuheben.

- II. Nachfolgend finden Sie einen Auszug eines Dekrets des Konstanzer Konzils (1414-1418) vom 6. April 1415 (15 Punkte). Hier heisst es u. a.:

"(...) Die heilige Synode von Konstanz, die ein Generalkonzil bildet und zum Lob des allmächtigen Gottes im heiligen Geist rechtmässig versammelt ist zur Ausrottung des gegenwärtigen Schismas, zur Verwirklichung der Einheit und Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern, ordnet an, entscheidet, bestimmt, beschliesst und erklärt zur leichteren, sichereren, freieren und nützlicheren Erlangung der Einheit und Reform der Kirche Gottes: *Erstens* erklärt sie: Die im Heiligen Geist rechtmässig versammelte [Synode], die ein Generalkonzil bildet und die streitende katholische Kirche repräsentiert, hat ihre Gewalt unmittelbar von Christus. Ihr ist jeder, unabhängig von Stand oder Würde, wäre sie auch päpstlich, in dem, was den Glauben und die Ausrottung des besagten Schismas und die allgemeine Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern betrifft, zum Gehorsam verpflichtet (...)."

(Aus dem Lateinischen übersetzt und zitiert nach: Josef Wohlmuth [Hrsg.], *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 2, Paderborn/München/Wien/Zürich 2000, 409).

1. Bitte fassen Sie diesen Text zusammen (2 Punkte).

(1) Der Text beschreibt eine Versammlung in Konstanz, an welcher die Geistlichen teilnehmen, um ein bestehendes Schisma zu beseitigen und damit die Einheit und Reform der Kirche zu bewirken resp. wiederherzustellen. (2) Das Konzil erklärt zunächst, dass das zusammengetretene Konzil als Ganzes die Kirche vertritt und dass jede und jeder Gläubige einschliesslich des Papstes den Beschlüssen des Konzils zur Beseitigung des Schismas und zur Verwirklichung der Reform zu folgen hat.

2. Was ist ein Konzil und wieso entstand diese Institution (2 Punkte)?

(1) Ein Konzil ist eine Versammlung aller Bischöfe der Kirche, d.h. den aus ideeller Sicht (mit Ausnahme des Papstes) höchsten Klerikern der Kirche. (2) Konzile wurden jeweils einberufen, um kirchliche Streitfragen zu diskutieren und zu lösen, weil Konzile mit Wirkung für die Gesamtkirche oder eine regionale Teilkirche entscheiden.

3. Im Text ist die Rede von der *Ausrottung des gegenwärtigen Schismas*. Was ist damit gemeint und wie trug das Konzil von Konstanz zur Beendigung des Schismas bei (2 Punkte)?

(1) 1378 entstand durch die Wahl von zwei Päpsten ein sog. Schisma, eine Spaltung der Kirche. In der Folgezeit beanspruchten zwei, bisweilen sogar drei Päpste die Oberhoheit über die Amtskirche. Daraus resultierte naturgemäss eine immense Vertrauenskrise für die Kirche, die ihren Anspruch als Heilsanstalt der europäischen Welt in Frage stellte. Daraus entstand die Forderung nach einer, wie auch im Text erwähnt, *Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern*. (2) Das Konzil setzte die miteinander konkurrierenden Päpste ab bzw. drängte sie zum Rücktritt. Zugleich führte

es die Wahl eines neuen Papstes, Martin V. (reg. 1417-1431), herbei. Damit war die Einheit der Papstkirche wiederhergestellt.

**4. Der Text wird vielfach gedeutet als besonders markanter Ausdruck des sog. Konziliarismus. Was ist darunter zu verstehen und welche Rolle hatte dabei die kirchliche Rechtswissenschaft in der Zeit seit dem 12. Jahrhundert (4 Punkte)?**

(1) Bereits in der klassischen Kanonistik ab dem 12. Jahrhundert wurde die Frage nach den Grenzen der päpstlichen Herrschaft in der Kirche aufgeworfen, insbesondere nach der Bindung des Papstes an höheres (göttliches) Recht. Damit steht auch die Frage im Raum, wer in der Lage ist, an die Stelle des Papstes zu treten oder diesen gar zu verurteilen oder abzusetzen, sollte er einmal seine Befugnisse übertreten. Vereinzelt wird der Standpunkt vertreten, dass in Situationen, in denen der Papst seine Befugnisse überschreitet, indem er sich bspw. nicht an höheres Recht hält, ein Organ vorhanden sein muss, welches an die Stelle des Papstes treten kann und darf. (2) So wurde teils vertreten, dass etwa bei Amtsunfähigkeit des Papstes das Kardinalskollegium die Leitungsfunktionen übernehmen müsse. In der Folge verbreitete sich dann die Vorstellung, dass bei schweren Krisen wie etwa der Wahl mehrerer Päpste die Kirche als Ganze, repräsentiert durch die Gesamtheit der Bischöfe im Konzil, tätig werden müsse. Dies spiegelt die Ursprünge des Konziliarismus wider, wonach das Konzil das massgebliche Organ für die Leitung der Gesamtkirche sein sollte und insbesondere in Krisensituationen an die Stelle des Papstes treten können soll.

**5. Wäre es im kanonischen Recht der Gegenwart möglich, die Position des Konzils von Konstanz umzusetzen? Was spricht dafür, was spricht dagegen (3 Punkte)?**

(1) *Dafür* könnte sprechen, dass das Bischofskollegium in der Form des ökumenischen Konzils Leitungsgewalt für die Universalkirche in Anspruch nimmt (can. 336, 337 CIC 1983). In dieser Hinsicht ist also das Konzil als eines der höchsten Organe der Amtskirche definiert. (2) *Dagegen* spricht allerdings Folgendes: Der Papst ist kraft *ius divinum* dem Bischofskollegium übergeordnet. Er hat nämlich die oberste Gewalt in der Kirche inne und entscheidet, ob er bei der Leitung der Kirche das Bischofskollegium beteiligen will oder nicht. Diese auf das *ius divinum* zurückgehende Suprematie ist nicht disponibel. Eine konziliaristische Regierung der Universalkirche ist deswegen nicht möglich.

**6. Das erste Konzil von Nicaea (325), das Konzil von Trient (1545-1563) oder das Vaticanum II (1962-1965) sind Beispiele für Konzile, die grundlegend neue amtskirchliche Positionen formulierten. Wie lässt es sich erklären, dass solche Positionsbestimmungen weniger durch das Papsttum und eher durch solche Konzile vorgenommen worden sind (2 Punkte)?**

(1) Der Bischof von Rom später der Papst nahm für sich stets die Befugnis in Anspruch, universale amtskirchliche Positionen zu formulieren wie etwa die Überordnung des Papsttums über die Bischöfe oder auch die prinzipielle Ablehnung der reformatorischen Konzeptionen. (2) Doch von Anfang an wirkten auch die sog. ökumenischen Konzile als Organe der Gesamtkirche, denen deswegen auch die Befugnis zugeschrieben wurde und wird, in dieser Weise als Repräsentanten der Gesamtkirche aufzutreten. Das wurde insbesondere dort bedeutsam, wo dogmatisch-theologische Positionen formuliert wurden, die weitreichende Folgen für die Gesamtkirche hatten (wie etwa die Auseinandersetzung mit dem Arianismus, 325, mit der Reformation, 1545-1563, oder mit der generellen Neupositionierung der Amtskirche in der neuen modernen Welt, 1962-1965). Zwar hätte das Papsttum solche Positionen auch beziehen können, doch deren Erarbeitung und Verkündung durch ein Konzil steigerte ihre Akzeptanz in der Gesamtkirche wesentlich. Das galt insbesondere dort, wo die Position des Papstes

selbst in Frage stand wie insbesondere 1545-1563 und 1962-1965. In diesen Konstellationen war es auch und gerade im Interesse des Papsttums, die Neupositionierung der Amtskirche in die Verantwortung eines Konzils zu legen, um so insbesondere den Episkopat selbst in die Verantwortung zu nehmen und von vornherein spätere Opposition gegen solche Positionierungen zu delegitimieren.

**III. Fast seit dem Beginn ihrer Geschichte wird die römisch-katholische Kirche von der Kanonistik, der Wissenschaft vom Kirchenrecht begleitet (5 Punkte).**

**1. Wo sehen Sie Unterschiede, wo Gemeinsamkeiten zwischen Autoren der Kanonessammlungen (*collectiones canonum*) in der Zeit vor dem 12. Jahrhundert einerseits und der mit dem *Decretum Gratiani* beginnenden kirchlichen Rechtswissenschaft, also insbesondere der Dekretistik und der Dekretalistik (3 Punkte)?**

(1) *Gemeinsamkeiten:* (a) Die sog. vorgratianische Kanonistik bemühte sich, durch die Sammlung von Normtexten deren Inhalte für das Gedächtnis der kirchlichen Rechtskultur zu erhalten und insbesondere der kirchlichen Praxis zugänglich zu machen. Hierin ist sie der kirchlichen Rechtswissenschaft auch in der Zeit seit Gratian gleich, die durch Werke wie das *decretum Gratiani* oder durch spätere Dekretalsammlungen die Inhalte dieser Texte für die Amtskirche aufbewahren wollten. (b) Die vorgratianische Kanonistik und die kirchliche Rechtswissenschaft seit Gratian bemühten sich gleichermaßen darum, die gesammelten Texte durch verschiedene Formen des Ordnen nach der Entstehungsgeschichte der Normen, teilweise auch des Systematisierens besser verständlich zu machen. (2) *Unterschiede:* (a) In den vorgratianischen Kanonessammlungen fehlte durchgehend die gezielte kommentierende Analyse der Einzeltexte, wie sie bereits mit Gratian selbst einsetzte und dann vor allem mit der Dekretistik – der Wissenschaft vom *decretum Gratiani* – und der Dekretalistik – der Wissenschaft von den päpstlichen Dekretalen intensiv betrieben wurde. (b) Das lässt sich auch in den unterschiedlichen medialen Typen erkennen, die das Wirken vorgratianischer Sammler einerseits und der kirchlichen Rechtswissenschaft vor allem nach Gratian prägten: Glossierungen autoritativer Texte wurden in der kirchlichen Rechtswissenschaft zur Regelform der Darstellung, auch wenn sie in Ansätzen auch vor Gratian zu beobachten sind. Vor allem aber entwickelten sich mit den Summen und später den sog. Kommentaren grundlegend neue Formen der analytischen Auseinandersetzung mit den kirchlichen Normtexten. (c) Die kirchliche Rechtswissenschaft seit Gratian folgte häufig einer insbesondere durch Abaelard und später Thomas von Aquin bekannt gemachten Methode der Unterscheidung zwischen verschiedenen Deutungsschichten mit den Mitteln der Dialektik. Das ist der vorgratianischen Kanonistik fremd.

*Korrekturhinweis: Das letztgenannte Argument muss nicht genannt werden. Weitere Beobachtungen sind gut vertretbar.*

**2. Im 17. Jahrhundert setzte sich eine sog. *neue Methode* in der Kanonistik durch. Was war der zentrale Ansatzpunkt dieses neuen Zugriffs, der vor allem mit dem Namen Ehrenreich Pirhing (1606-1690) verbunden wird (2 Punkte)?**

(1) Mit der neuen Methode des Kirchenrechts (Nova Methodus) wendet sich Pirhing von der überkommenen Methode der Einzelkommentierung von Dekretalen ab und der Abfolge der *capitula* ab. Stattdessen begründet er eine eigene neue Systematik, indem die Inhalte der einzelnen Titel ihrem sachlichen Zusammenhang nach gegliedert und dargestellt werden. Dies schwächt die gesetzgeberische Ordnungsentscheidung deutlich ab und erlaubt eine themenspezifischere Darstellung. (2) Dabei lässt Pirhing die gesetzgeberischen Ordnungsvorgaben nicht gänzlich ausser Acht, sondern



berücksichtigt diese auf der Grundstruktur des Gesetzestextes, d.h. auf der Ebene von Buch und Titel.

**IV. Am 21. November 1964 wurde die Konstitution *Lumen Gentium* des Vaticanum II verkündet (10 Punkte). Hier heisst es u. a.:**

**"20. Jene göttliche Sendung, die Christus den Aposteln anvertraut hat, wird bis zum Ende der Welt dauern (vgl. Mt 28,20). Denn das Evangelium, das sie zu überliefern haben, ist für alle Zeiten der Ursprung jedweden Lebens für die Kirche. Aus diesem Grunde trugen die Apostel in dieser hierarchisch geordneten Gesellschaft [der Kirche] für die Bestellung von Nachfolgern Sorge.**

**Sie hatten nämlich nicht bloß verschiedene Helfer im Dienstant, sondern übertrugen, damit die ihnen anvertraute Sendung nach ihrem Tod weitergehe, gleichsam nach Art eines Testaments ihren unmittelbaren Mitarbeitern die Aufgabe, das von ihnen begonnene Werk zu vollenden und zu kräftigen. [...] Unter den verschiedenen Dienstämtern, die so von den ersten Zeiten her in der Kirche ausgeübt werden, nimmt nach dem Zeugnis der Überlieferung das Amt derer einen hervorragenden Platz ein, die zum Bischofsamt bestellt sind und kraft der auf den Ursprung zurückreichenden Nachfolge Ableger apostolischer Pflanzung besitzen. [...]"**

**(Aus dem Lateinischen übersetzt und zitiert nach: Josef Wohlmuth [Hrsg.], Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 863-865).**

**1. Bitte fassen Sie diesen Text zusammen (2 Punkte).**

(1) Um die Überlieferung und die Verbreitung des Evangeliums und damit den Erhalt der Kirche auf alle Zeiten sicherzustellen, hat Jesus Christus die göttliche Sendung seinen Jüngern, den Aposteln, anvertraut. Damit hat Jesus gleichsam das Fundament für die Amtskirche gestiftet, indem er eine Hierarchie ins Leben gerufen hat. (2) Die mit der Verbreitung des Wortes Gottes beauftragten Apostel halten diese Aufgabe auch nach ihrem eigenen Tode aufrecht, indem sie ihrerseits Nachfolger – die Bischöfe – für ihre Aufgaben berufen. Innerhalb der Kirche existieren verschiedene Dienstämter. Die innerhalb der Kirche zum Bischof berufenen nehmen eine besondere Stellung ein, da ihre Berufung gemäss dem Text auf die Bestellung durch die Apostel zurückzuführen ist.

**2. Skizzieren Sie anhand dieses Textes die These von der sog. *apostolischen Sukzession* der Bischöfe (2 Punkte).**

(1) Die These der apostolischen Sukzession besagt, dass die Bischöfe in der direkten Nachfolge der Apostel stehen («die zum Bischofsamt bestellt sind und kraft der auf dem Ursprung zurückreichenden Nachfolge Ableger apostolischer Pflanzung besitzen»). (2) Dadurch, dass die Bischöfe nach dieser These direkte Nachfolger der Apostel sind, stehen sie auch in der Nachfolge von Jesus Christus als Leiter der Kirche. Ihre Legitimation geht also in letzter Konsequenz zurück auf die Berufung durch Christus selbst.

**3. Auch die Position des Papsttums wird in der Gegenwart u. a. im Rückgriff auf den Gedanken der *apostolischen Sukzession* beschrieben und legitimiert. Was verbindet den Papst in dieser Hinsicht mit den anderen Bischöfen, wie ist er von ihnen abgehoben (2 Punkte)?**

(1) Grundsätzlich ist der Papst der Bischof, welcher ebenfalls in der direkten Nachfolge der Apostel steht. Als Bischof übt er sein Amt in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen aus. (2) Gleichzeitig kommt ihm eine übergeordnete Stellung als Haupt des Bischofskollegiums zu, weil sich die Bischöfe von Rom in der Nachfolge Petrus' sehen, welcher von Jesus Christus in besonderer Weise aus dem Kreis seiner Jünger herausgehoben wurde, wodurch der Bischof von Rom hierarchisch über den übrigen Bischöfen der Amtskirche steht.

**4. Warum wäre es für die römisch-katholische Kirche unmöglich, das Bischofsamt abzuschaffen? Bitte beziehen Sie bei Ihrer Antwort auch den vorliegenden Text ein (2 Punkte).**

(1) Die direkte Nachfolge der Bischöfe von den Aposteln ist auf Jesus Christus zurückzuführen und beruht damit letztlich auf Gott resp. dem göttlichen Willen («Jene göttliche Sendung, die Christus den Aposteln anvertraut hat»). Das Amt des Bischofs ist folglich dem göttlichen Recht zuzuschreiben. (2) Darüber hinaus soll eben diese göttliche Sendung auf alle Zeiten hin andauern («wird bis zum Ende der Welt dauern»). Das bedeutet, dass nicht nur die Existenz des Bischofsamtes als solches, sondern auch dessen *auf ewig währende* Existenz auf Gottes Willen beruht. Folglich ist das auf ewig fortdauernde Amt des Bischofs als Teil des *ius divinum* einer Disposition nicht zugänglich.

**5. Erläutern Sie bitte die Bedeutung der *missio canonica* (kanonische Sendung) für die amtskirchliche Organisation. Beziehen Sie dabei bitte auch den vorliegenden Text ein (2 Punkte).**

(1) Die *missio canonica* bezeichnet einen kirchlichen (canonica) Auftrag (missio). Mit der *missio canonica* wird einem Kleriker oder einem Laien eine bestimmte Aufgabe erteilt. Sie beinhaltet die Befugnis der Kirche und die geistliche Vollmacht, die Aufgabe mit Wirkung gegen aussen und für die Kirche bindend zu erfüllen oder ein bestimmtes Amt zu kleiden. (2) Schon die Konstitution *Lumen Gentium* erwähnt die Existenz von Dienstämtern und die Übertragung der Aufgabe, das von Jesus Christus übertragene Werk zu stärken, zu erhalten und zu vollenden. Christus selbst hatte somit im Sinne einer *missio canonica* den Aposteln die Aufgabe erteilt, sein Werk zu erhalten und weiterzuführen.

**V. Das sog. *Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana)* bündelte 1530 die Grundpositionen der Protestanten und entstand in enger Abstimmung mit Martin Luther (10 Punkte). Hier heisst es u. a.:**

**"Art. 6: Auch wird gelehrt [von protestantischer Seite], dass dieser Glaube gute Früchte und gute Werke hervorbringen soll und dass man gute Werke tun muss, und zwar alle, die Gott geboten hat, um Gottes willen. Doch darf man nicht auf solche Werke vertrauen, um dadurch Gnade vor Gott zu verdienen. Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christus - wie Christus selbst spricht: "Wenn ihr alles getan habt, sollt ihr sprechen: Wir sind untüchtige Knechte." (...)**

**Art. 14: Vom Kirchenregiment (kirchlichen Amt) wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung."**

(Text nach der sprachlich modernisierten Fassung der EKD, <<https://www.ekd.de/Augsburger-Bekenntnis-Confessio-Augustana-13450.htm>>.

**1. Fassen Sie bitte den Text zusammen (2 Punkte).**

(1) Art. 6 der Confessio Augustana formuliert die These, dass Gläubige gute Werke tun sollen, weil diese von Gott geboten sind. Das Leisten guter Werke bewirkt jedoch nicht das Erlangen göttlicher Gnade. Gläubige können Gerechtigkeit und die Vergebung der Sünden nicht durch eigenes Tun verdienen, sondern empfangen sie durch den Glauben an Jesus Christus. (2) Art. 14 der Confessio Augustana formuliert die These, dass in der Kirche nur jene öffentlich für die Gläubigen lehren, predigen und die Sakramente feiern und spenden sollen, welche ordnungsgemäss zu diesen Aufgaben berufen wurden.

**2. Inwiefern bedeutete Art. 6 eine Positionierung auch und gerade gegen die Papstkirche dieser Zeit (3 Punkte)?**

(1) Art. 6 der Confessio Augustana widerspricht dem römisch-katholischen Kirchenverständnis insofern, als dass hier die Lehre der Werkgerechtigkeit, wonach die Erlangung des Seelenheils von den diesseitigen Taten abhängt, abgelehnt wird. Damit einher ging die Verurteilung der damaligen Praxis des Ablasshandels, der Sündenvergebung durch die Papstkirche gegen Geldzahlung. (2) In Art. 6 wird statuiert, dass Gläubige allein durch ihren Glauben an Christus in der Lage sind, Vergebung der Sünden zu erlangen. Art. 6 spricht der Kirche damit ihre Notwendigkeit zur Erlösung und zumindest in dieser Hinsicht ein Stück weit ihre Daseinsberechtigung ab. Denn es sind nicht die (An-)Weisungen durch die Institution der Kirche und deren Befolgung durch die Gläubige, welche Voraussetzung für das Seelenheil sind, sondern jeder Gläubige kann das Seelenheil selbst, losgelöst von der Erfüllung der durch die Kirche vorgegebenen Aufgaben, erreichen.

**3. Art. 98 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10) lautet u. a.: "(1) Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst. (2) Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste" (5 Punkte).**

**a. Welche Gemeinsamkeiten dieser Norm mit Art. 14 des Augsburger Bekenntnisses lassen sich hier erkennen (1 Punkt).**

Art. 14 CA und Art. 98 KO ZH setzen auf einen besonderen Akt der *Berufung* von Personen zu bestimmten kirchlichen Aufgaben. Sie werden in Art. 14 CA als Lehre und Predigt sowie Sakramentsverwaltung gekennzeichnet, was in Art. 98 Abs. 2 KO ZH mit "Dienst am Wort" aufgenommen wird.

**b. Erläutern Sie die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten des in diesen Texten entfalteten protestantischen Konzepts zur Konzeption des kanonischen Rechts (4 Punkte).**

(1) Das *protestantische* Konzept geht aus vom *Priestertum aller Gläubigen*, der Aufgabe jedes gläubigen Menschen, die göttliche Botschaft in die Welt hinauszutragen. Davon zu unterscheiden ist die Aufgabe (und die Befugnis), einer Gruppe von Menschen gegenüber – der Gemeinde – das göttliche Wort zu predigen (vgl. Art. 14 CA) und die Sakramente (Taufe und Abendmahl) zu spenden. Hierzu – für die Einweisung in das bei Luther sog. *ministerium divini verbi* – ist die Bestellung, in beiden Texten als *Berufung* bezeichnet, notwendig. Dadurch wird eine Frau oder ein Mann in eine besondere Verantwortung zu Predigt und Sakramentsverwaltung berufen. (2) In der *römisch-katholischen* Sicht sind in erster Linie Kleriker dazu berufen, das sog. *Lehramt* und das *Heiligungamt*





wahrzunehmen. Kleriker werden durch *Weihe* in ihren Stand eingeführt, durch die *missio canonica* erhalten sie die jeweils konkrete Aufgabenzuweisung. (3) In beiden Konfessionen haben alle Gläubigen die Aufgabe, das göttliche Wort weiterzugeben. In beiden Konfessionen ist die Verwaltung der – in Zahl und Inhalten allerdings teilweise unterschiedlichen – Sakramente bei der Geistlichkeit angesiedelt. In beiden Konfessionen bedarf es zur Übertragung dieser Aufgabe eines besonderen Rechtsakts. (4) Der Zugang der beiden Konfessionen zu diesen Fragen unterscheidet sich aber auch grundlegend: Das gilt bereits für den Ausschluss der Frauenweihe in der römisch-katholischen Amtskirche, ist doch die Frauenordination in den meisten protestantischen Kirchen eine Selbstverständlichkeit. Die Ordination ist zudem – anders als die Weihe – nicht als Sakrament ausgestaltet. Die protestantische Geistlichkeit kennt zudem grundsätzlich keine Abstufungen, während das kanonische Recht zwischen drei Weihestufen (Diakon, Priester, Bischof) unterscheidet. Das protestantische Kirchenrecht der Gegenwart spricht der Pastorin oder dem Pastor grundsätzlich keine Leitungsbefugnis gegenüber der Gemeinde zu, auch wenn amtsförmige Leitungsbefugnisse kraft zusätzlicher Einsetzung damit nicht ausgeschlossen sind. Demgegenüber sind insbesondere Priester und Bischof auch an der Leitungsgewalt gegenüber den Laien beteiligt.